

RS OGH 2001/1/16 11Os155/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2001

Norm

StPO §181 Abs2 Z1

Rechtssatz

Für den Beginn der Haftfrist gemäß § 181 Abs 2 Z 1 StPO ist in den Fällen, in denen sowohl zunächst eine sicherheitsbehördliche Festnahme aus eigenem Antrieb gemäß § 177 StPO erfolgt, als auch sodann - während der vorläufigen Verwahrung - ein richterlicher Haftbefehl gegen den Festgenommenen erlassen wird, wie folgt zu differenzieren:

1. Der Zeitpunkt der Festnahme nach § 177 StPO ist dann maßgebend, wenn die in der Folge verhängte Untersuchungshaft sich (zumindest zum Teil) auf denselben Sachverhalt bezieht, wenn also die aus eigener Macht durch die Sicherheitsbehörde vorgenommene Festnahme durch die nachfolgende Gerichtshaft bestätigt wird;
2. Wird jedoch gegen den gemäß § 177 StPO Festgenommenen nicht wegen des dieser Festnahme zugrunde liegenden Tatverdachts (hier: eines Vergehens nach dem Suchtmittelgesetz), sondern allein wegen des (später hinzugetretenen) Verdachts einer anderen strafbaren Handlung (hier: des Verbrechens des schweren Raubes) ein richterlicher Haftbefehl erlassen, so beginnt die Haftfrist erst mit der Festnahme in Vollziehung dieses Haftbefehles.

Entscheidungstexte

- 11 Os 155/00
Entscheidungstext OGH 16.01.2001 11 Os 155/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114586

Dokumentnummer

JJR_20010116_OGH0002_0110OS00155_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at